

Wo immer jedoch ein Beamter dieses Recht dazu missbraucht, Streitigkeiten über politische oder rechtliche Fragen in einer Art und Weise zu regeln, die das Gemeinschaftsorgan, bei dem der betreffende Beamte beschäftigt ist, oder aber dessen Tätigkeiten verunglimpfen, wird dadurch das zwischen einem Beamten und seinem Arbeitgeber normalerweise bestehende Vertrauensverhältnis unwiderruflich geschädigt. Ein solches Vertrauensverhältnis liegt nicht nur im Interesse des Dienstes, sondern auch der Öffentlichkeit. Die Äußerung von kritischen Bemerkungen entbindet den Beamten nicht von der Wahrnehmung seiner dienstlichen Pflichten. Von Beamten der Führungsebene, die mit der Steuerung von Reform- und Modernisierungsmaßnahmen betraut sind, wird erwartet, dass sie sich mit ihren Kollegen in der Verwaltung absprechen, um einvernehmlich die angestrebten Reformen herbeizuführen. Dem Herrn Abgeordneten ist sicher bekannt, dass im Statut spezifisch die Integritäts- und Vertraulichkeitsverpflichtungen der Gemeinschaftsbeamten, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, geregelt sind.

5. Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten, dass ungeachtet von Erwägungen der öffentlichen Meinung kritische Mitarbeiter für jede verantwortungsbewusste Organisation von wesentlicher Bedeutung sind, weil sie dazu beitragen, die in komplexeren Systemen und Strukturen unvermeidlich vorkommenden Schwachstellen aufzudecken und zu beheben. Verschiedene Methoden der Berichterstattung über solche Schwachstellen werden in der Kommission regelmäßig und erfolgreich angewandt.

6. Hierzu verweist die Kommission auf ihre vorstehende Antwort auf Frage 5. Alle ihre Organisationsstrukturen, Systeme, Verfahren und Handlungen unterliegen nach Maßgabe des Unionsvertrags und verschiedener interinstitutioneller Vereinbarungen einer regelmäßigen, aufmerksamen Überprüfung seitens des Rechnungshofes, des Rates, des Parlaments und des Bürgerbeauftragten.

<sup>(1)</sup> KOM(2000) 200 endg.

<sup>(2)</sup> Angenommen unter der Nummer C(2002) 845.

<sup>(3)</sup> Die neuen Bestimmungen verstärken und erweitern die 1999 eingeführte Regelung (Beschluss 396/1999 vom 2. Juni 1999, ABl. L 149 vom 16.6.1999).

(2003/C 242 E/030)

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2560/02

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(13. September 2002)

*Betrifft:* Widersprüchliche Interessen und Standpunkte im Zusammenhang mit den Folgen, die durch die Aufladung von Fluor in den menschlichen Körper für Gebiss und Knochen entstehen

1. Hat die Kommission den Artikel „Fluor maakt Indiase boeren vroeg oud“ („Fluor macht indische Bauern früh alt“) in der niederländischen Tageszeitung *De Volkskrant* vom 21. August 2002 zur Kenntnis genommen, wonach die Bewohner von Jharana Khurd und anderen Dörfern im zentralen Teil des indischen Teilstaats Rajastan durch das Trinken des von Natur aus fluorhaltigen Grundwassers schon in jungen Jahren durch die Krankheit Fluorose, die zu einer langsamen Versprödung von Knochen und Zähnen, krummem Rücken und eingebeulten Knien führt, rasch altern und dass dieser Prozess durch die Einnahme der Vitamine C und E, von Kalzium und Oxidationshemmern zwar gestoppt, aber nicht rückgängig gemacht werden kann?

2. Erinnert sich die Kommission noch daran, dass in den 50er- und 60er-Jahren in verschiedenen europäischen Ländern dafür plädiert wurde, nach amerikanischem Vorbild Fluorabfälle aus der Stahlindustrie, Aluminiumindustrie und Atomindustrie durch Hinzufügen zum Trinkwasser als Mittel gegen Zahnfäule bei Kindern zu nutzen und dass dieses Vorhaben damals viel Widerstand hervorrief, weil man eine Versprödung und Dehnung der Knochen, eine Schädigung des Nervensystems, Hyperaktivität bei Kindern und möglicherweise auch Krebs befürchtete, so dass Fluor letztendlich kein selbstverständlicher Bestandteil des Trinkwassers geworden ist?

3. Wie beurteilt die Kommission das Ende Juli 2002 vom damaligen belgischen Minister für Volksgesundheit und Umwelt geäußerte Vorhaben, aktiv gegen die Verwendung von Fluor in Zahnpasta, Kaugummi und den menschlichen Verzehr von fluorhaltigen Nahrungsmittelzusätzen, Fluortabletten und Fluortropfen vorzugehen oder sie zu verbieten? Steht die Umsetzung dieser Maßnahme im Widerspruch zu EU-Vorschriften, und wenn ja, warum?

4. Verfügt die Kommission über Vergleichsmaterial zu den Folgen für die Gesundheit der Bewohner von Gebieten in der EU, in denen das Trinkwasser von Natur aus oder durch künstliche Einwirkung Fluor enthält, und denjenigen, wo dies nicht der Fall ist? Lässt sich daraus der gängige Schluss ableiten, dass Fluor allgemein gesundheitsschädlich ist, dass aber ausschließlich kleine Mengen, die nicht heruntergeschluckt werden, für das Gebiss günstig sein können?

5. Hält die Kommission aufgrund der jüngsten Erfahrungen strengere Vorsichtsmaßnahmen gegen Krankheitserscheinungen infolge des natürlichen oder künstlich hervorgerufenen Vorhandenseins von Fluor im Trinkwasser oder in Lebensmitteln für angebracht?

(2003/C 242 E/031)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2639/02**

**von Kathleen Van Brempt (PSE) an die Kommission**

(18. September 2002)

*Betrifft:* Verbot von Fluorzusätzen

Belgien verbietet in Kürze als erster Mitgliedstaat der EU und damit zugleich als erstes Land weltweit Fluorzusätze. Der belgische Gesundheitsminister erklärt, er habe die Kommission ersucht, Fluorzusätze EU-weit zu erlauben. Nach Angaben des Ministers lehnt es die Kommission vorerst ab, darauf einzugehen. Der Minister strebt zu einem späteren Zeitpunkt auch ein generelles Verbot von Fluor an.

1. Folgt die Kommission der Argumentation des belgischen Ministers, wonach Fluor und Fluorzusätze ein Risiko für die physische und psychische Gesundheit darstellen?
2. Welchen konkreten Grund hat die Kommission, dem Beispiel Belgiens nicht zu folgen?
3. Der Minister behauptet, dass die Zahl der Fälle von Fluorvergiftungen steigt. Sind der Kommission Fluorvergiftungen in der EU bekannt? Wenn ja, um wie viele Fälle von Fluorvergiftungen handelt es sich genau? Welche Folgen hatten diese Vergiftungen für die Betroffenen?
4. Wird sich die Kommission künftig für ein Verbot von Fluorzusätzen und später für ein generelles Verbot von Fluor einsetzen? Wenn ja, wann?

**Gemeinsame Antwort  
von Herrn Byrne im Namen der Kommission  
auf die Schriftlichen Anfragen E-2560/02 und E-2639/02**

(30. Oktober 2002)

Der Kommission wurde am 2. August 2000 zur Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften<sup>(1)</sup> der belgische Entwurf übermittelt mit dem Titel „Königlicher Erlass zur Änderung des königlichen Erlasses vom 3. März 1992 über den Handel mit Nährstoffen und Lebensmitteln mit Nährstoffzusätzen“. Der Entwurf sollte vor allem bewirken, dass Chrom und Fluor aus dem Verzeichnis der zugelassenen Nährstoffzusätze gestrichen werden. Auf die Vorlage des Entwurfs reagierte die Kommission mit der Feststellung, dass der Entwurf in Bezug auf die Verwendung von Chrom und Fluor als Nahrungsergänzungsmittel den Vorschlag für eine Richtlinie über Nahrungsergänzungsmittel<sup>(2)</sup> berühre, der dem Parlament und dem Rat am 8. Mai 2000 vorgelegt worden sei. Im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 3 und 4 der Richtlinie 98/34/EG waren die belgischen Behörden verpflichtet, die Annahme des fraglichen Entwurfs um zwölf Monate hinauszuschieben, vom Datum der Mitteilung an die Kommission an gerechnet. Die belgischen Behörden hielten sich an diese Verpflichtung, haben jedoch mittlerweile im Juli dieses Jahres den Entwurf angenommen.

Die Kommission beabsichtigt nicht, ein Verbot von Fluorid in Nahrungsergänzungsmitteln vorzuschlagen. Wichtig in diesem Kontext ist der Hinweis, dass die EU-Rechtsvorschriften über Nahrungsergänzungsmittel, die Richtlinie 2002/46/EG des Parlaments und des Rates über Nahrungsergänzungsmittel<sup>(3)</sup>, am 10. Juni 2002 verabschiedet wurden. Der verabschiedete Rechtstext stützt sich auf den Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 18/2002<sup>(4)</sup>, der im Dezember 2001 unter belgischem Ratsvorsitz endbearbeitet und angenommen worden war. Die Richtlinie ist am 12. Juli 2002 in Kraft getreten, und die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bis zum 31. Juli 2003 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, um der Richtlinie nachzukommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Fluorid eines der in Anhang I der Richtlinie verzeichneten Vitamine und Mineralstoffe ist, die unter bestimmten Bedingungen in der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden dürfen.